Informationen zu den aktuell geltenden Coronaregelungen für Eltern und Teilnehmer*innen

Inhalt

Top 1: Allgemein 1
Top 2: Aktuelle Richtlinien NRW 2
Top 3: Aktuelle Richtlinien Österreich 3
Top 4: Wiedereinreise nach Deutschland 8

Top 1: Allgemein

Wir werden uns sowohl an die Richtlinien NRWs für das Zustandekommen der Fahrt und den Weg durch Deutschland als auch vor Ort an die Richtlinien in Österreich selbst halten müssen. Die Hotels in Österreich sind angehalten, selbst einen Hygieneschutzbeauftragten zu ernennen und ein eigenes Hygieneschutzkonzept zu erstellen, an dem wir uns dann auch orientieren müssen. Wir sind hier mit dem Haus in Kontakt und erstellen auf der Grundlage des Hygienekonzeptes des Hauses unser Hygienekonzept vor Ort. Auch Veranstalter möglicher Programmpunkte werden kontaktiert, um die coronakonforme Umsetzung der Freizeit zu garantieren.

Wenn Sie weiterführende Fragen dazu haben sollten, wenden Sie sich gerne jederzeit an uns. Die hier aufgelisteten Richtlinien beziehen sich lediglich auf die aktuellen Regelungen (heutiges Datum: 14.06.2021). Bei Änderungen lassen wir Ihnen eine aktualisierte Version zukommen. Dies ist die zweite Version.

Top 2: Aktuelle Richtlinien NRW

- ➔ Wichtig für die Gruppenbildung
- ➔ Wichtig für die Abfahrt und die Busfahrt sowie die Ankunft

Quellen:
https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210602_coronaschvo_ab_05.06.2021_lesefassung.pdf

Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen, somit nicht für die Busfahrt, wohl aber für die Gruppengrößen. Da Österreich für Immunisierte jedoch keine Zusatzrechte geltend macht, ist dies für unsere Gruppenbildung derzeit irrelevant.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

Inzidenzstufe 3 (>50)
Kinder- und Jugendferienreisen sowie Familienerholungsreisen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe einschließlich der gemeinsamen Anreise per Bus oder Bahn sind zulässig, wenn an ihnen höchstens 50 junge Menschen und Erwachsene teilnehmen oder eine feste Aufteilung in Gruppen von höchstens 25 Personen erfolgt, wobei alle Teilnehmenden einschließlich der Betreuungspersonen zu Beginn der Reise über einen Negativtestnachweis verfügen und während der Reise mindestens zweimal wöchentlich einen beaufsichtigten Coronaselbsttest vornehmen oder einen Schnelltest vornehmen lassen müssen.

- ➔ Unabhängig der geltenden Inzidenzstufe ist ein Stattfinden der Ferienfreizeit seitens NRW zulässig. Damit richtet sich die Durchführbarkeit vor allem nach den Inzidenzwerten in Österreich und die damit verbundenen Ein- und Ausreiseregelungen sowie die Regelungen vor Ort.

Busreisen
Inzidenzstufe 3 (>50):
touristische Busreisen für Personen mit Negativtestnachweis, wobei noch nicht immunisierte Personen von anderen, nicht zu ihrem Hausstand gehörenden Personen mindestens durch einen freien Sitzplatz und eine freie Sitzreihe getrennt sein müssen sowie die Gesamtbelegung auf 60 Prozent der regulären Kapazität des Busses zu begrenzen ist, soweit nicht ausschließlich immunisierte Personen an der Fahrt teilnehmen oder während der Fahrt alle Insassen eine Atemschutzmaske tragen.

- ➔ Bei uns wird es aktuell darauf hinauslaufen, dass es eine FFP2-Maskenpflicht im Bus gibt und es eine vorher eingeteilte Sitzordnung nach den eingeteilten Gruppen geben wird sowie genaue Regelungen zum Ablauf des Ein- und Aussteigens in den Bus.

Inzidenzstufe 1 (<35):
touristische Busreisen unter den übrigen Voraussetzungen auch ohne Kapazitätsbegrenzung, wenn alle Gäste aus einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 kommen.

Top 3: Aktuelle Richtlinien Österreich

- ➔ Wichtig für die Umsetzung vor Ort
- ➔ Sämtliche Regelungen der aktuellen COVID-19-Öffnungsverordnung sind bis einschließlich 30. Juni 2021 gültig. Ab dem 01.07.2021 ist u.a. die Aufhebung von Kontaktbeschränkungen vorgesehen. Inwiefern sich das auf unsere Ferienfreizeit beziehen wird, bleibt abzuwarten.
- ➔ Quellen:
  https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/bundesweite-massnahmen/#toc-gastronomie-und-beherbergung
  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011543
  https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html

Einreise

1. Einreise aus Staaten mit geringem Infektionsgeschehen (Anlage A): 3-G-Regel, keine Quarantäne, keine Registrierung mehr über die Pre-Travel-Clearance nötig

- ➔ Deutschland zählt zu einem Staat der Kategorie A, wodurch folgendes gilt:

- Nachweis im Sinne der 3-G-Regel

Bei der Einreise nach Österreich muss ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impf- oder ein Genesungszertifikat bzw. ein ärztliches Zeugnis darüber mitgeführt werden. Diese Dokumente müssen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein. Auf Verlangen der Behörde ist dieses an der Grenze vorzuweisen.
Reisen Sie ohne gültiges ärztlichen Zeugnis, Testergebnis, Impfzertifikat oder Genesungszertifikat ein, ist unverzüglich nach Einreise, jedenfalls spätestens innerhalb von 24 Stunden, ein molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test) oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen.

Pre-Travel-Clearance
Entfällt ab dem 14.06.2021 bei Einreise aus einem Staat der Kategorie A!

Welche Staaten aktuell welcher Gruppe entsprechen, können Sie folgendem Link entnehmen:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011303 (geltende Fassung bis zum 30.06.2021)

Aktuell (14.06.2021) befindet sich kein Land in Gruppe B1 und vier Länder in Gruppe B2: Brasilien, Indien, Südafrika, Vereinigtes Königreich.

In dem Fall, dass Deutschland in Gruppe B1 eingeordnet wird, werden wir nicht fahren können, da dann eine Quarantäne angeordnet wird. Das ist zum aktuellen Zeitpunkt aber sehr unwahrscheinlich.

Vor Ort

3-G-Regel

Grundvoraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Zu dieser 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) zählen:

- Nachweis einer negativen Testung auf SARS-CoV-2
- Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene Infektion
- Absonderungsbescheid
- Impfnachweis
- Nachweis über neutralisierende Antikörper

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum:

Geimpft:

Für Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten die folgenden Regelungen:

- Die Erstimpfung gilt ab dem 22. Tag nach dem 1. Stich für maximal 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung.
- Der 2. Stich verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt 9 Monate ab dem 1. Stich).
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung.

- Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass.

Getestet:

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme gültig
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 48 Stunden ab Probenahme gültig
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: 24 Stunden am Probenahme gültig
- Point-of-Sale-Tests für das einmalige Betreten von Sportstätten, Betriebsstätten, Restaurants, Hotels oder einer Veranstaltung

Genesen:

- Eine ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein. Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für sechs Monate gültig.
- Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

➔ Im Gegensatz zu Deutschland ist auch die 1. Impfung für eine entfallende Testpflicht entscheidend. Wir werden daher kurz vor der Fahrt den aktuellen Status abfragen und einen entsprechenden Nachweis verlangen. Dieser wird auch auf der Fahrt mitgeführt werden müssen.

Erhebung von Kontaktdaten

Der Betreiber einer Betriebsstätte gemäß den §§ 6 und 7, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 8, einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung gemäß § 9 und der für eine Zusammenkunft Verantwortliche gemäß den §§ 13 bis 16 sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben.

➔ Kontaktdaten erheben wir sowieso bei Anmeldung.

Abstand und FFP2-Maskenpflicht
An öffentlichen Orten ist ein Mindestabstand von zwei Metern gegenüber anderen Personen einzuhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine FFP2-Maske (bzw. gleich- oder höherwertige Maske) ohne Ausatemventil zu tragen. Dies betrifft unter anderem:

- Gastronomie – sofern geöffnet (z.B. beim Abholen von Speisen und in Betriebskantinen),
- Beherbergungsbetriebe – sofern geöffnet (in allgemein zugänglichen Bereichen wie der Lobby oder an der Rezeption, gilt nicht im Zimmer); Betretung weiterhin nur aus Ausnahmegründen wie zu dringenden beruflichen Zwecken,

Die FFP2-Maskenpflicht gilt auch für von COVID-19 genesene und gegen COVID-19 geimpfte Personen. Eine Ausnahme der FFP2-Maskenpflicht gilt für

- Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren,
- Schwangere und
- Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (ärztliches Attest notwendig).
- Stattdessen ist ein enganliegender MNS zu tragen.

Beherbergung

Die Beherbungsbetriebe dürfen, unter Covid-Auflagen wieder öffnen. Dazu müssen die Betreiber*innen ein COVID-19-Präventionskonzept erstellen und eine/n Covid-19-Beauftragte/n ernennen.

- Beim erstmaligen Betreten gilt die 3-G-Regel. Bei Ablauf der Gültigkeit während des Aufenthalts muss ein neuer Nachweis erbracht werden.
- Für die Nutzung des kulinarischen Angebots in Hotels und Beherbergungsbetrieben gelten die Regelungen der Gastronomie. Für die Inanspruchnahme von Gastronomie, Wellness- und Fitnessangeboten muss die 3-G-Regel beachtet werden.
- In den allgemein zugänglichen Bereichen gilt die Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.
- Gästegruppen sind Personen eines gemeinsamen Haushalts gleichgestellt.
- Verpflichtende Erhebung von Kund*innendaten.

➔ Wir werden alle 48 Stunden einen neuen Nachweis erbringen müssen, also alle 48 Stunden mit allen Teilnehmer*innen und Betreuer*innen einen Corona-Schnelltest machen.

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit

Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern sind mit bis zu 50 Teilnehmern zulässig.

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und einzuhalten.

Sofern seitens des für die Zusammenkunft Verantwortlichen ein COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 4 ausgearbeitet und umgesetzt wird, kann

1. der Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und
2. das Tragen einer Maske entfallen.

➔ Nach aktuellem Stand müssten nach den österreichischen Vorgaben bei einer Personenanzahl <50 keine Untergruppen gebildet werden, jedoch bei einer Gesamtpersonenzahl von über 50 (sowohl von seitens NRW als auch Österreich). Damit gäbe es nach aktuellem Stand voraussichtlich 2 Gruppen.

➔ Innerhalb der gebildeten Gruppen entfallen der Mindestabstand und das Tragen einer Maske, sie werden damit als ein Haushalt betrachtet. Mindestabstand und Maskentragen gegenüber den anderen Gruppen bleiben bestehen.

Busfahrt

In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung dieses Abstands nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

In geschlossenen oder abgedeckten Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abgedeckte Sesseln) dürfen höchstens so viele Personen gleichzeitig befördert werden, dass 75 % der Beförderungskapazität des Fahrbetriebsmittels nicht überschritten werden. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Personen aus demselben Haushalt befördert werden.

➔ Busfahrt mit 100% Auslastung möglich ohne das Tragen eines Mundnasenschutzes, wenn wir nur eine Gruppe am Ende bilden, und mit dem Tragen eines Mundnasenschutzes, wenn wir zwei Untergruppen bilden.

Top 4: Wiedereinreise nach Deutschland

Österreich ist mit Wirkung vom 6.6.2021 mit Ausnahme der Bundesländer Vorarlberg und Tirol kein Risikogebiet mehr. Damit gibt es aktuell keine Einreisebeschränkungen zu beachten.

Falls Österreich wieder zum Risikogebiet erklärt wird, kämen folgende Einreisebeschränkungen auf uns zu:

Reisende, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, müssen sich vor ihrer Ankunft in Deutschland auf www.einreiseanmeldung.de registrieren und den Nachweis über die Anmeldung bei Einreise mit sich führen.

Bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet (also weder Virusvariantengebiet noch Hochinzidenzgebiet) und Einreise auf einem anderen als dem Luftweg; also auf dem Land- oder Seeweg (z.B. mit dem Auto oder Schiff): negatives Covid-19-Testergebnis, Nachweis über Impfung oder Genesung nach einer Infektion. Der Nachweis muss bis spätestens 48 Stunden nach der Einreise vorliegen.

Nach der neuen Einreiseverordnung gilt bei Einreise nach Deutschland mit Voraufenthalt in einem Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet innerhalb der letzten 10 Tage die Pflicht, sich nach der Einreise in Deutschland unmittelbar an ihren Zielort begeben und sich dort häuslich für 10 Tage absondern (Quarantäne). Nach einem Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet müssen sich Einreisende sich für 14 statt 10 Tage häuslich absondern. Für Einreisen aus Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten gilt die Quarantänepflicht, bis ein Nachweis über die vollständige Impfung, die Genesung von einer Infektion oder ein negatives Testergebnis über das Einreiseportal der Bundesrepublik (https://www.einreiseanmeldung.de) übermittelt wird.

Bei Einreisen aus Hochinzidenzgebieten kann eine „Freitestung“ aus der Quarantäne durch einen frühestens fünf Tage nach Einreise durchgeführten negativen Test beendet werden. Für genesene und geimpfte Personen mit Voraufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet endet jedoch die Quarantäne ebenfalls unmittelbar, wenn diese den Genesenennachweis oder den Impfnachweis übermitteln.

Quelle : https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468